

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Oktober 2008

1539. Kulturförderung (Erneuerung Beitragsberechtigungen Kulturinstitutionen)

1. Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von längstens acht Jahren. Die Beitragsberechtigung für Kulturinstitutionen richtet sich nach § 2 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 1. Februar 1970, wonach der Staat an öffentliche und private Institutionen nach deren finanzieller Leistungsfähigkeit Subventionen bis zur Hälfte der anrechenbaren Defizite gewähren kann. Bei diesen Staatsbeiträgen handelt es sich um Subventionen (§ 3 Abs. 1 Staatsbeitragsgesetz), die als gebundene Ausgaben gelten (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz).

2. Die nachfolgend aufgeführten Kulturinstitutionen erhalten jährliche Subventionen (RRB Nr. 1390/2000, RRB Nr. 1610/2004, RRB Nr. 1567/2007, Beschlüsse des Kantonsrates vom 31. März 2003, vom 30. Oktober 2006 und vom 6. November 2006, Beitrag 2008 in Franken):

Camerata Zürich	38 500
Fotostiftung Schweiz	22 000
IGNM Internationale Gesellschaft für Neue Musik Zürich	11 000
IG Rote Fabrik	225 000
Kulturkarussell Rössli Stäfa	38 500
Kunstverein Winterthur	233 000
Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich	1 703 638
Musikkollegium Winterthur	879 000
Musikkollegium Zürcher Oberland	49 500
Opernhaus Zürich AG	75 740 042
Sommertheater Winterthur AG	33 000
Stiftung Fotomuseum Winterthur	250 000
Stiftung für konstruktive + konkrete Kunst Zürich	33 000
Stiftung Schweizer Jugend-Sinfonie-Orchester	14 500
Stiftung Sigristenkeller Bülach	8 800
Technorama	1 000 000
Theater am Neumarkt AG	300 000
Theater an der Winkelwiese	33 000
Theater Ticino Wädenswil	27 500
Theater Winterthur	761 000
Verein Kunsthalle Zürich	49 500
Werkstatt für improvisierte Musik Zürich	11 000
Zürcher Filmstiftung	1 500 000
Zürcher Kammerorchester	132 000

3. Die Prüfung durch die Fachstelle Kultur hat ergeben, dass die in Ziff. 2 genannten Kulturinstitutionen ihren kulturellen Auftrag und die gesetzlichen Subventionsvoraussetzungen erfüllen; insbesondere sind die Subventionen tiefer als die Hälfte der anrechenbaren Defizite und stehen somit in Einklang mit § 2 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens.

Demnach sind die aufgeführten Kulturinstitutionen als beitragsberechtigt zu anerkennen. Die Beitragsberechtigung der IG Rote Fabrik endet zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichsgesetzes (REFA), weil die Modalitäten der entsprechenden Subvention, die zurzeit an die Stadtkasse Zürich überwiesen wird, neu zu regeln sein werden. Bei den übrigen Kulturinstitutionen soll die Anerkennung der Beitragsberechtigung gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes bis 2016 dauern. Die Kulturförderungskommission unterstützt diesen Antrag.

4. Die Direktion der Justiz und des Innern ist zu ermächtigen, die jährlichen Beiträge für die aufgeführten Kulturinstitutionen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festzulegen und auszurichten. Diese Regelung gilt nicht für die Opernhaus Zürich AG und die Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich, weil deren Finanzierung durch einen vom Kantonsrat bewilligten Rahmenkredit und jährliche vom Regierungsrat bewilligte Objektkredite erfolgt (KRB vom 30. Oktober 2006 und KRB vom 6. November 2006).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die in Ziff. 2 der Erwägungen aufgeführten Kulturinstitutionen werden mit Wirkung ab 1. Januar 2009 als beitragsberechtigt anerkannt.

II. Die Beitragsberechtigung der IG Rote Fabrik endet zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichsgesetzes, diejenige der übrigen in Ziff. 2 der Erwägungen aufgeführten Kulturinstitutionen ist bis 31. Dezember 2016 befristet.

III. Die Direktion der Justiz und des Innern wird ermächtigt, die jährlichen Beiträge für die in Ziff. 2 der Erwägungen aufgeführten Kulturinstitutionen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festzulegen und auszurichten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Opernhaus Zürich AG und die Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich.

IV. Mitteilung an die aufgeführten Kulturinstitutionen und die Mitglieder der Kulturförderungskommission (durch Zuschrift der Direktion der Justiz und des Innern) sowie an die Finanzdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi